

110 Polizei

Sachliche Probleme

Die Gemeinden haben auf ihrem Gebiet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu sorgen. Dies setzt das Bestehen eigener Polizeiorgane voraus. Die diesbezügliche Ausgangslage in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Die Gemeindepolizeien sind zum Teil mit polizeifremden Aufgaben betraut. Manchenorts fehlen die personellen und materiellen Ressourcen gänzlich. Die Ausbildungsstand der mit polizeilichen Funktionen betrauten Stellen ist sehr unterschiedlich.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die angestrebte Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung erfordert eine angemessene polizeiliche Präsenz vor Ort, die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Polizeimaterial) und eine bedürfnisgerechte Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte. Die gemeindepolizeiliche Versorgung kann durch den Zusammenschluss benachbarter Gemeinden besser sichergestellt werden, als wenn jede Gemeinde den Alleingang beschreitet. Allerdings muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Rechte und Pflichten der Gemeindepolizeien nirgends im Detail festgelegt sind.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

In einem Gemeindevertrag kommen zwei oder mehrere Gemeinden überein, die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, aber auch gewerbe- und wirtschaftspolizeiliche Funktionen gemeinsam wahrzunehmen. Es wird eine Sitzgemeinde bezeichnet, wo die regionale Gemeindepolizei ihren Standort hat. Die Sitzgemeinde hat das erforderliche Personal zu rekrutieren und die Infrastruktur zu beschaffen bzw. bereitzustellen.

Bezogen auf die einzelne polizeiliche Funktion sind die Polizeikräfte dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Denkbar ist die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, welche im Bereich der Ausstattung und Führung der regionalen Gemeindepolizei eigenständige Aufgaben zugewiesen bekommt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) werden erfasst und den Vertragsgemeinden nach effektivem Aufwand oder in Form von (Fall-)Pauschalen verrechnet.

In der Praxis finden sich Beispiele, wo private Unternehmen mit polizeilichen Aufgaben betraut werden. Die an Private übertragenen Aufgaben umfassen namentlich die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und den Bewachungsdienst.

Zentraler Standort

Personalrecht

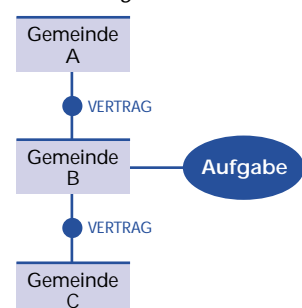
Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Outsourcing

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitspolizeiliche Funktionen • Verkehrspolizeiliche Funktionen • Gewerbepolizeiliche Aufgaben • Wirtschaftspolizeiliche Aufgaben • Gerichtspolizeiliche Aufgaben (eventuell) • Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personelles, Stellenplan • Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume)

Modell Sitzgemeinde



	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsfluss • Archivierung • Ort der Aufgabenerfüllung • Anwendbares Personalrecht • Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben einer allfälligen gemeinsamen Kommission
<i>Ausbildung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungsprofil beim Eintritt • Grundausbildung, Spezialausbildung (Stapo, Gepo, Kapo) • Permanente Weiterbildung
<i>Einsatzbereitschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstplanung, Arbeitszeiten • Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst • Pikettstellung, Erreichbarkeit
<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung • Verrechnungssätze • Allfällige Indexierung • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvereinbarung • Stellenbeschreibung für Polizeikräfte • Dienstreglement

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Aarau und Rohr über die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei Aarau in Rohr (2001)

Besonderheiten:

–

Kontaktadresse:

Stadtpolizei Aarau, 5001 Aarau
 Telefon 062/836 06 00, Fax 062/836 06 68
 E-Mail: stadtpolizei@aarau.ch

Gemeindevertrag

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Boniswil, Eggliswil, Meisterschwanden, Sarmentorf, Seengen über die Bildung der Regionalen Gemeindepolizei Seetal (2001)

Besonderheiten:

–

Kontaktadresse:

Regionalpolizei Seetal
 Gemeindehaus, 5707 Seengen
 Telefon 062/777 00 59, Fax 062/777 34 89
 E-Mail: regionalpolizei@seengen.ch

Diesen Vertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Modelle für die Übertragung des Ordnungsdienstes an eine private Gesellschaft sind noch keine bekannt.

Outsourcing
nicht dokumentiert

Besonderheiten:

–

Kontaktadresse:

Departement des Innern, Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon 062/835 16 40, Fax 062/835 16 49
E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Kontaktadresse:

Polizeikommando des Kantons Aargau
Tellstrasse 85, 5004 Aarau
Telefon 062/835 81 81, Fax 062/835 82 96

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Aarau und Rohr über die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei Aarau in Rohr (2001)

§ 1 Mit diesem Vertrag vereinbaren die Gemeinden Aarau und Rohr die polizeilichen Leistungen der Stadtpolizei in Rohr mit dem Zweck:

- Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung,
- Erhöhung der polizeilichen Präsenz,
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung,
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

Es wird in der Gemeinde Rohr eine angemessene polizeiliche Grundversorgung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sichergestellt.

§ 2 Das Polizeipersonal der Stadtpolizei ist zur Ausübung der polizeilichen Funktionen auf dem Territorium der Gemeinde Rohr befugt, insbesondere zu

- Verzeigungen gemäss «Allgemeines Polizeireglement» der Gemeinde Rohr z/H des Gemeinderates Rohr,
- Personen- und Fahrzeugkontrollen,
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs,
- sicherheitspolizeilichen Einsätzen,
- Nachtpatrouillen, Verkehrspatrouillen,
- Verkehrsanordnungen.

Im Rahmen dieses Vertrages wird die Stadtpolizei vor allem eingesetzt für (inklusive damit verbundenes Rapportwesen):

Allgemeine polizeiliche Interventionen
– Während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche.

Patrouillen
– Tag und Nacht.

Verkehrsdienst
– Organisation des Verkehrsdienstes bei Störungen auf dem Strassennetz (z.B. Baustellen, Unfälle usw.),
– Instruktion Feuerwehr-Verkehrsdienst (nur bei Bedarf gemeinsam mit Feuerwehr Aarau).

Verkehrskontrollen, auch ruhender Verkehr
– Kontrolle des Lokal- und Transitverkehrs,
– Geschwindigkeitskontrollen im Auftrag des Gemeinderates,
– technische Kontrollen.

Verkehrsunterricht
– Kindergarten.

Festanlässe
– nur Einsatzleitung.

Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Verkehrserziehung (ausgenommen Kindergarten), Festdienste (ausgenommen Einsatzleitung), Verwaltungsaufgaben, gehören nicht zum Leistungsumfang der Stadtpolizei Aarau.

§ 3 Soweit es die personellen Verhältnisse zulassen, unterstützt die Stadtpolizei Aarau auch auf dem Gebiet der Gemeinde Rohr die Kantonspolizei in ihren gerichtspolizeilichen Obliegenheiten gemäss § 1 StPO, bei Fahndungen, Aktionen usw., soweit die Kantonspolizei ihrerseits Gegenrecht hält, indem sie polizeilich interveniert, sollte die Stadtpolizei an einem Einsatzort bereits gebunden sein.

- | | |
|---|---|
| <p>§ 4 Die Ressortinhaber Polizeiwesen der Gemeinderäte Aarau und Rohr bilden unter Leitung des Ressortinhabers Polizei der Stadt Aarau einen Ausschuss. Er erlässt die notwendigen Weisungen für den Dienstbetrieb, soweit es um die Polizeibelange beider Gemeinden geht.</p> | Führung, Koordination, Organisation, Aufsicht |
| <p>§ 5 Die Polizeifunktionäre bleiben bei ihren Amtshandlungen auf dem Gebiet beider Einsatzgemeinden stets der Anstellungsgemeinde verantwortlich. Diese haftet für den Schaden, den ihre Angestellten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> | Verantwortlichkeit |
| <p>§ 6 Reklamationen gegen Amtshandlungen der Stadtpolizei Aarau sind an den Chef der Stadtpolizei zu richten.</p> | Reklamationen |
| <p>§ 7 Die Stadt Aarau haftet für ihre Polizeifunktionäre und deckt deren Unfallrisiko.</p> | Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre |
| <p>§ 8 Für den Waffengebrauch und den Einsatz von Zwangsmitteln gelten die Vorschriften der Stadtpolizei (Dienstreglement Ziff. VI und Erläuterungen im Dienstbefehl 1.44 mit Anhang).</p> <p>Der Gebrauch der Schusswaffe ist dem Chef der Stadtpolizei unverzüglich zu melden.</p> | Waffengebrauch und Zwangsmittel |
| <p>§ 9 Der Chef der Stadtpolizei ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen. Er regelt jenen mittels schriftlicher oder mündlicher Anordnung.</p> <p>Die Einsätze und Patrouillen sind in einem Patrouillenrapport festzuhalten. Die Gemeinde Rohr wird periodisch über die Einsätze dokumentiert.</p> | Dienstorganisation |
| <p>§ 10 Entschädigung für die Leistungen der Stadtpolizei:
Leistungen der Stadtpolizei Aarau werden mit einer Pauschale von jährlich Fr. ... abgegolten, inkl. Material, Fahrzeuge und Infrastruktur.</p> <p>Separate Verrechnung:
– Verkehrspolizei bei Festanlässen (ohne Einsatzleiter),
– allfällige Leistungen des Stadtbauamtes Aarau gemäss Aufwand.</p> | Finanzielles |
| <p>§ 11 Die Rechnungsführung wird durch den Rechnungsführer der Stadtpolizei besorgt.</p> <p>Die Gemeinde Rohr kann in die Rechnungsakten Einsicht nehmen.</p> | Rechnungsführung |
| <p>§ 12 Ordnungsbussen-Gelder werden an die Behebungsgemeinde überwiesen.</p> <p>Bei Geschwindigkeitskontrollen erhebt die Stadtpolizei Aarau einen Unkostenbeitrag von Fr. ... pro Aufnahme.</p> | Busseninkasso |
| <p>§ 13 Sofern die Gemeinderäte von Aarau und Rohr diesen Vertrag gutheissen, so tritt dieser auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Dieser Vertrag ersetzt jenen vom 5. September 2000. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Rohr.</p> | Inkrafttreten des Vertrages |
| <p>§ 14 Der Vertrag ist ab 1. Januar 2002 für eine feste Dauer von 2 Jahren, d.h. bis am 31. Dezember 2003, abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate; gekündigt werden kann auf Ende Juni. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Vertragspartnerin zu richten.</p> | Vertragsdauer, Kündigung |

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Boniswil, Egliswil, Meisterschwanden, Sarmenstorf, Seengen über die Bildung der Regionalen Gemeindepolizei Seetal (2001)

- § 1** Die Gemeinden Boniswil, Egliswil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen (nachstehend Vertragsgemeinden genannt) gründen die regionale Gemeindepolizei Seetal (nachstehend Gemeindepolizei genannt). Grundsatz
- Der vorliegende Vertrag regelt die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsgemeinden und ermöglicht der Gemeindepolizei, ihre Befugnisse in den Gebieten der Vertragsgemeinden auszuüben.
- § 2** Mit dem Vertrag wird bezweckt: Zweck
- Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung
 - Erhöhung der polizeilichen Präsenz
 - Erhöhung der polizeilichen Fachkompetenz
 - Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
 - Vollzug und Durchsetzung von Gesetzesvorschriften
 - Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
- § 3** Die Organe der Gemeindepolizei sind auf den Gebieten der Vertragsgemeinden zu sämtlichen polizeilichen Handlungen befugt, welche in den Kompetenzbereich der Gemeindepolizei fallen, insbesondere Polizeiliche Kompetenz
- sicherheitspolizeiliche Beratungen und Einsätze in Absprache mit der Kantonspolizei
 - Patrouillengänge (Nacht-, Verkehrspatrouillen, Seeuferkontrollen)
 - Überwachung des Verkehrs
 - Personen-, Fahrzeug- und Geschwindigkeitskontrollen
 - Verkehrserziehung
 - Verkehrsregelungen und Signalisationen
 - verwaltungspolizeiliche Aufgaben
 - Aufbieten der Kantonspolizei bei Vorfällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei fallen
 - weitere durch das Gesetz, den Ausschuss oder die Kantonspolizei zugewiesene Aufgaben
- § 4** Soweit es die personellen Verhältnisse zulassen, unterstützt die Gemeindepolizei die Kantonspolizei in ihren gerichtspolizeilichen Obliegenheiten gemäss § 1 StPO bei Fahndungen, Aktionen usw. Die Kantonspolizei unterstützt ihrerseits die Gemeindepolizei, insbesondere bei der gemeinsamen Patrouillen- und Überwachungstätigkeit sowie bei der Ausbildung. Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei
- Bei gemeinsamen Einsätzen, Kontrollen, Aktionen usw. übernimmt die Kantonspolizei die Führungsverantwortung.
- § 5** Der Chef der Gemeindepolizei ist verantwortlich für Dienstorganisation
- Führung der Mannschaft
 - Einsatzregelung mittels monatlichem Dienstplan
 - Einsatzbereitschaft
 - Erreichbarkeit während Pikettdienst
- Die Einsätze in und Tätigkeiten für die beteiligten Gemeinden sind zeitlich zu erfassen. Ansonsten richten sich die Aufgaben des Personals nach den Pflichtenheften.

- § 6** Die Angehörigen der Gemeindepolizei bleiben für ihre Handlungen den Vertragsgemeinden verantwortlich. Diese haften für Schäden, die ihre Beamten und Angestellten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit verursachen. Die Standortgemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen ab. Verantwortlichkeiten
- § 7** Für die Beamten und Angestellten der Gemeindepolizei werden die nötigen Versicherungen abgeschlossen (Krankentaggeld, Unfall, Personalvorsorge usw.). Versicherung
- § 8** Beschwerden gegen Amtshandlungen behandelt diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Fall ereignet hat. Kann der Fall örtlich nicht zugeordnet werden, ist der Gemeinderat der Anstellungsgemeinde zuständig. Beschwerdeinstanz
- § 9** Strafbefehle sind durch die zuständige Behörde derjenigen Gemeinde zu erlassen, auf deren Gebiet sich der Vorfall ereignet hat. Strafbefehle
- § 10** Das Pensum der regionalen Gemeindepolizei beträgt im Maximum 300 Stellenprozent. Stellenplan
- § 11** Die Ressortleiter des Polizeiwesens der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bilden einen Ausschuss. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Ausschuss, Kompetenzen
- Der Ausschuss
- übt die formelle Befehlsgewalt aus
 - erlässt die notwendigen Weisungen für den Dienstbetrieb
 - erlässt die Pflichtenhefte für das Personal
 - stellt Antrag für die Wahl und die Beförderung des Personals
 - stellt den Budgetantrag
 - stellt Antrag zu Disziplinar massnahmen
 - entscheidet über die Besetzung des Stellenplans
 - entscheidet über die Anschaffung von Korpsmaterial im Rahmen der bewilligten Kredite
 - regelt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden
- § 12** Die Gemeindepolizei hat ihren Standort in Seengen. Die Standortgemeinde ist zugleich Anstellungsgemeinde. Die Standortgemeinde erhebt eine Büroentschädigung und eine Verwaltungsgebühr, die von ihr in Absprache mit dem Ausschuss festgelegt werden. Es gilt das Kostendeckungsprinzip. Standort
- § 13** Das Personal wird auf Antrag des Ausschusses vom Gemeinderat der Anstellungsgemeinde gewählt. Es untersteht den jeweiligen Anstellungsbedingungen für vollamtliches Gemeindepersonal der Anstellungsgemeinde (z.Zt. Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Seengen). Die Disziplinargewalt obliegt dem Gemeinderat der Anstellungsgemeinde. Anstellungsgemeinde
- § 14** Die Rechnung der Gemeindepolizei wird von der Standortgemeinde geführt. Sie verrechnet die Kosten jährlich den Vertragsgemeinden gemäss Kostenteiler. Die Standortgemeinde kann halbjährlich Akontozahlungen im Rahmen der aufgelaufenen Kosten erheben. Rechnungsführung
- § 15** Die Kosten werden wie folgt verteilt: Kostenteiler
- 50% nach Einwohnerzahl (Stand 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres)
- 50% anteilmässig nach den für die Vertragsgemeinden geleisteten Arbeitsstunden
- Die Kosten der erstmaligen Ausrüstung und Ausbildung werden von der Anstellungsgemeinde vorfinanziert und über die folgenden 3 Jahre gleichmässig auf den Kostenteiler umgelegt.
- Spätere Anschaffungs- oder Ausbildungskosten, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– überschreiten, werden von der Anstellungsgemeinde vorfinanziert und über die folgenden 3 Jahre gleichmässig auf den Kostenteiler umgelegt.
- § 16** Bussen werden direkt von der zuständigen Behörde der Tatortgemeinde einkassiert. Busseninkasso

- § 17** Dieser Vertrag ist auf eine feste Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Danach kann er von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung muss von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein. Ein Anspruch auf finanzielle Rückerstattungen jeglicher Art besteht nicht. Kündigung
- § 18** Der Vertrag tritt am 01. Februar 2001 in Kraft. Vertragsbeginn

(Datum und Genehmigungsvermerke)